jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/11/24 2003/07/0164

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §70 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/02/0139 E 9. Mai 1990 RS 1

Stammrechtssatz

Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens tritt im Anwendungsbereich des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes der Bescheid, mit dem das wiederaufzunehmende Verfahren abgeschlossen wird, außer Kraft (Hinweis auf E 21.6.1950, 1949/49, VwSlg 1557/A).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003070164.X01

Im RIS seit

08.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at